

Dieses Schreiben wird Ihnen hiermit förmlich zugestellt.“

Die Zustellung erfolgt durch Aufgabe zur Post

Dies bedeutet, dass das Schriftstück

- bei Zustellung im Inland nach Ablauf von 3 Tagen und
- bei Zustellung im Ausland nach Ablauf von 2 Wochen

nach Aufgabe der Sendung bei der Deutsche Post Filiale in Stadtlohn als zugestellt gilt.

Für das Datum der Aufgabe zur Post ist der Poststempel maßgebend.

Erst dann – mit Wirksamwerden der Zustellung – beginnen sämtliche Fristen.

Für den Beginn dieser Fristen kommt es daher nicht auf den Zeitpunkt des Zugangs der Sendung bei Ihnen an.

Soweit nach der Insolvenzordnung eine öffentliche Bekanntmachung des mitgeteilten Sachverhalts vorgeschrieben ist, gilt nach § 9 Abs. 3 der Insolvenzordnung zum Nachweis der Zustellung die öffentliche Bekanntmachung, auch wenn das Gesetz neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt.

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind in zweifacher Ausfertigung stets nur an den Insolvenzverwalter (Sachverwalter) zu senden, nicht an das Gericht. Bitte senden Sie die Forderungsanmeldung nur **per Post**, nicht per Fax oder E-Mail an den Insolvenzverwalter. Verwenden Sie zur Forderungsanmeldung nur dieses Formblatt, da eine frei formulierte Anmeldung in der Regel zu vielen Fehler führt, die zeitraubende Rückfragen und evtl. Rechtsverlust verursachen. Fehlerhafte Anmeldungen können das Verfahren verzögern. Beachten Sie also im eigenen Interesse sorgfältig die Angaben auf dem Anmeldeformular. Die Anmeldung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Füllen Sie diesen Vordruck möglichst mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben aus. Forderungsanmeldungen, die den gesetzlichen Formerfordernissen widersprechen (mangelhafte Anmeldungen), sind unwirksam und unterbrechen die Verjährung nicht. Diese können von der Prüfung ausgeschlossen werden. **Beachten Sie auch das anliegende gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.**

Schuldner:	
Insolvenzgericht:	Aktenzeichen:

<p>Gläubiger: Bei natürlichen Personen: Name und Vorname, genaue Anschrift, Geburtsdatum, bei Arbeitnehmern: Steuer-ID, kein Postfach. Bei Gesellschaften: vollständige Firmenbezeichnung, mit der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, insbesondere Bezeichnung der Rechtsform, gesetzlicher Vertreter, genaue Postanschrift, kein Postfach, Telefon- und Faxnummer. Bei Gesellschafter bürgerlichen Rechts sind unbedingt alle Gesellschafter anzugeben, Name und Vorname, ggf. sind diese in einer Anlage aufzuführen.</p> <p>Name, Vorname</p> <p>bzw. Firma:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Steuer-ID:</p> <p>Postanschrift:</p> <p>.....</p> <p>gesetzliche(r) Vertreter:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Telefon- und Faxnummer:</p> <p>E-Mail:</p>	<p>Gläubigervertreter: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken. Sofern Zahlungen an den Gläubigervertreter erfolgen sollen, ist eine ausdrückliche Geldempfangsvollmacht beizufügen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vollmacht zur Vertretung anbei</p> <p><input type="checkbox"/> mit Geldempfangsvollmacht</p> <p>Name:</p> <p>.....</p> <p>Postanschrift:</p> <p>.....</p> <p>Telefon- und Faxnummer:</p> <p>.....</p> <p>E-Mail:</p>
---	---

Geschäftszeichen:	Geschäftszeichen:
--------------------------	--------------------------

Bankverbindung (für Quotenzahlung, Änderungen bitte laufend mitteilen):	
Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
IBAN:
BIC (bei Überweisung ins Ausland):

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

1. Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	€
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Ein **Vollstreckungstitel** über die Forderung ist vorhanden
 und im **Original** beigelegt.

Rechtsgrund und nähere Erläuterung der Forderung-en (z. B. Warenlieferung-en, Miete/Pacht, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt/Bruttolohn, Wechsel, Schadensersatz, Dienstleistung-en, Leasing, Werklohn) unter Angabe von Zeitraum und Rechnungsnummer(n) o. ä.:

An Unterlagen, aus denen sich die Forderung-en ergeben, sind beigelegt (sofern Rechnungen vorhanden, bitte beigelegen!)

2. Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	€
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Ein **Vollstreckungstitel** über die Forderung ist vorhanden
 und im **Original** beigelegt.

Rechtsgrund und nähere Erläuterung der Forderung-en (z. B. Warenlieferung-en, Miete/Pacht, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt/Bruttolohn, Wechsel, Schadensersatz, Dienstleistung-en, Leasing, Werklohn) unter Angabe von Zeitraum und Rechnungsnummer(n) o. ä.:

An Unterlagen, aus denen sich die Forderung-en ergeben, sind beigelegt: (sofern Rechnungen vorhanden, bitte beigelegen!)

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

Ja, Begründung siehe Anlage
 Nein

Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund angenommen sein

Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren

- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
- aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat;
- aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Rechtsgrund, aus denen sich ergibt, dass es sich nach meiner/unserer Einschätzung um eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO handelt, ist in der Anlage genannt/dargelegt.

Nein

.....
 (Ort) (Datum) (Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

Anmeldungen sind in zweifacher Ausfertigung stets nur an den Insolvenzverwalter (Sachverwalter) zu senden, nicht an das Gericht. Bitte senden Sie die Forderungsanmeldung nur **per Post**, nicht per Fax oder E-Mail an den Insolvenzverwalter. Verwenden Sie zur Forderungsanmeldung nur dieses Formblatt, da eine frei formulierte Anmeldung in der Regel zu vielen Fehler führt, die zeitraubende Rückfragen und evtl. Rechtsverlust verursachen. Fehlerhafte Anmeldungen können das Verfahren verzögern. Beachten Sie also im eigenen Interesse sorgfältig die Angaben auf dem Anmeldeformular. Die Anmeldung hat in deutscher Sprache zu erfolgen. Füllen Sie diesen Vordruck möglichst mit Schreibmaschine oder in Druckbuchstaben aus. Forderungsanmeldungen, die den gesetzlichen Formerfordernissen widersprechen (mangelhafte Anmeldungen), sind unwirksam und unterbrechen die Verjährung nicht. Diese können von der Prüfung ausgeschlossen werden. **Beachten Sie auch das anliegende gerichtliche Merkblatt zur Forderungsanmeldung.**

Schuldner:	
Insolvenzgericht:	Aktenzeichen:

<p>Gläubiger: Bei natürlichen Personen: Name und Vorname, genaue Anschrift, Geburtsdatum, bei Arbeitnehmern: Steuer-ID, kein Postfach. Bei Gesellschaften: vollständige Firmenbezeichnung, mit der die Gesellschaft im Handelsregister eingetragen ist, insbesondere Bezeichnung der Rechtsform, gesetzlicher Vertreter, genaue Postanschrift, kein Postfach, Telefon- und Faxnummer. Bei Gesellschafter bürgerlichen Rechts sind unbedingt alle Gesellschafter anzugeben, Name und Vorname, ggf. sind diese in einer Anlage aufzuführen.</p> <p>Name, Vorname</p> <p>bzw. Firma:</p> <p>Geburtsdatum:</p> <p>Steuer-ID:</p> <p>Postanschrift:</p> <p>.....</p> <p>gesetzliche(r) Vertreter:</p> <p>.....</p> <p>.....</p> <p>Telefon- und Faxnummer:</p> <p>E-Mail:</p>	<p>Gläubigervertreter: Die Beauftragung eines Rechtsanwalts ist freigestellt. Die Vollmacht muss sich ausdrücklich auf Insolvenzsachen erstrecken. Sofern Zahlungen an den Gläubigervertreter erfolgen sollen, ist eine ausdrückliche Geldempfangsvollmacht beizufügen.</p> <p><input type="checkbox"/> Vollmacht zur Vertretung anbei</p> <p><input type="checkbox"/> mit Geldempfangsvollmacht</p> <p>Name:</p> <p>.....</p> <p>Postanschrift:</p> <p>.....</p> <p>Telefon- und Faxnummer:</p> <p>.....</p> <p>E-Mail:</p>
---	---

Geschäftszeichen:	Geschäftszeichen:
--------------------------	--------------------------

Bankverbindung (für Quotenzahlung, Änderungen bitte laufend mitteilen):	
Kontoinhaber:
Kreditinstitut:
IBAN:
BIC (bei Überweisung ins Ausland):

Angemeldete Forderungen

Jede selbständige Forderung ist getrennt anzugeben. Reicht der Raum auf diesem Formular nicht aus, so sind die weiteren Forderungen in einer Anlage nach dem folgenden Schema aufzuschlüsseln.

1. Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	€
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Ein **Vollstreckungstitel** über die Forderung ist vorhanden
 und im **Original** beigelegt.

Rechtsgrund und nähere Erläuterung der Forderung-en (z. B. Warenlieferung-en, Miete/Pacht, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt/Bruttolohn, Wechsel, Schadensersatz ,Dienstleistung-en, Leasing, Werklohn) unter Angabe von Zeitraum und Rechnungsnummer(n) o. ä.:

An Unterlagen, aus denen sich die Forderung-en ergeben, sind beigelegt: (sofern Rechnungen vorhanden, bitte beigelegen!)

2. Hauptforderung im Rang des § 38 InsO (notfalls geschätzt)	€
Zinsen , höchstens bis zum Tag vor der Eröffnung des Verfahrens % aus € seit dem	€
Kosten , die vor der Eröffnung des Verfahrens entstanden sind	€
Summe	€

Ein **Vollstreckungstitel** über die Forderung ist vorhanden
 und im **Original** beigelegt.

Rechtsgrund und nähere Erläuterung der Forderung-en (z. B. Warenlieferung-en, Miete/Pacht, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt/Bruttolohn, Wechsel, Schadensersatz ,Dienstleistung-en, Leasing, Werklohn) unter Angabe von Zeitraum und Rechnungsnummer(n) o. ä.:

An Unterlagen, aus denen sich die Forderung-en ergeben, sind beigelegt: (sofern Rechnungen vorhanden, bitte beigelegen!)

Abgesonderte Befriedigung unter gleichzeitiger Anmeldung des Ausfalls wird beansprucht.

Ja, Begründung siehe Anlage
 Nein

Die angemeldete Forderung soll von der Restschuldbefreiung gem. § 302 InsO aus folgendem Grund angenommen sein

Ja, die Verbindlichkeiten des Schuldners resultieren

- aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung;
- aus rückständigem gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat;
- aus einem Steuerschuldverhältnis, da der Schuldner in diesem Zusammenhang wegen einer Steuerstraftat nach den §§ 370, 373 oder § 374 der Abgabenordnung rechtskräftig verurteilt worden ist.

Der Rechtsgrund, aus denen sich ergibt, dass es sich nach meiner/unserer Einschätzung um eine der vorgenannten Forderungen des § 174 Abs. 2 InsO handelt, ist in der Anlage genannt/dargelegt.

Nein

.....
 (Ort) (Datum) (Unterschrift und evtl. Firmenstempel)

MERKBLATT

zur Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren

NACH ERÖFFNUNG des Insolvenzverfahrens haben die Insolvenzgläubiger ihre Forderungen beim Insolvenzverwalter anzumelden. Fehlerhafte Anmeldungen können nicht oder nur verzögert bearbeitet werden. Die Gläubiger sollten deshalb im eigenen Interesse die folgenden Hinweise und die Angaben auf dem Anmeldeformular sorgfältig beachten. Nähere Einzelheiten ergeben sich aus der Insolvenzordnung, insbesondere aus den §§ 38-52, 174-186 InsO. Rechtsauskünfte zu Einzelfragen darf das Gericht und der Insolvenzverwalter nicht erteilen. Dies ist Sache der Rechtsanwälte, Notare, Rechtssekretäre und zugelassenen Rechtsbeiständen.

1. Forderungsanmeldung beim Verwalter

Forderungen der Insolvenzgläubiger sind nicht beim Gericht, sondern **beim Insolvenzverwalter schriftlich anzumelden**. Insolvenzgläubiger sind alle persönlichen Gläubiger, die einen zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens begründeten Vermögensanspruch gegen den Insolvenzschuldner haben (§ 38 InsO).

Ist ein Sachwalter oder ein Insolvenztreuhandler bestellt (§ 270, 313 InsO), so hat er hinsichtlich der Forderungsanmeldung und -prüfung die gleiche Rechtsstellung wie der Insolvenzverwalter.

2. Inhalt und Anlagen der Anmeldung

Für die Anmeldung sollte das beigefügte **Formblatt** verwendet werden. Frei formulierte Anmeldungen führen immer wieder zu Unklarheiten, die aufwendige Rückfragen und Kosten verursachen.

Bei der Anmeldung **ist der Grund der Forderung** anzugeben, damit der Verwalter sie überprüfen kann (z.B. Warenlieferung, Miete, Darlehen, Reparaturleistung, Arbeitsentgelt, Wechsel, Schadenersatz).

Mehrere Forderungsbeträge mit gleichem Forderungsgrund können zu einer Hauptforderung zusammengefasst werden. Die einzelnen Rechnungspositionen müssen dann in dem dafür vorgesehenen Feld oder einer Anlage aufgelistet werden.

Bei unterschiedlichem Forderungsgrund (z.B. Warenlieferung und Miete) müssen im Anmeldeformular mehrere Hauptforderungen eingetragen und zu Ziff. 3 deren Gesamtsumme gebildet werden.

Alle Forderungen sind in **festen Beträgen** in **inländischer Währung** geltend zu machen und abschließend zu einer **Gesamtsumme** zusammenzufassen.

Zinsen können nur für die Zeit bis zur Eröffnung des Verfahrens (Datum des Eröffnungsbeschlusses) angemeldet werden. Sie sind unter Angabe von Zinssatz und Zeitraum **auszurechnen** und mit einem festen Betrag zu jeder Hauptforderung zu benennen.

Sind mehrere Einzelforderungen mit demselben Forderungsgrund zu einer Hauptforderung zusammengefasst (vgl. oben), muss die Zinsberechnung in einer Anlage dargelegt werden und die Summe in die Zeile „Zinsen“ eingetragen werden.

Forderungen, die nicht auf Geld gerichtet sind oder deren Geldbetrag unbestimmt ist, sind mit ihrem Schätzwert anzumelden.

Forderungen in ausländischer Währung sind in inländische Währung umzurechnen, und zwar nach dem Kurswert zur Zeit der Verfahrenseröffnung (§ 45 InsO).

Der Anmeldung sind die Beweisurkunden und sonstigen Schriftstücke als Kopie beizufügen, aus denen sich die Forderung ergibt. Wechsel und Ausfertigungen von vollstreckbaren Titeln sollen im Original beigefügt werden. Bevollmächtigte von Gläubigern sollen der Anmeldung eine besondere Vollmacht für das Insolvenzverfahren beifügen.

3. Gläubiger mit Absonderungsrechten

Gläubiger, die aufgrund eines Pfandrechts oder eines sonstigen Sicherungsrechts abgesonderte Befriedigung an einem Sicherungsgut beanspruchen können, sind Insolvenzgläubiger, soweit ihnen der Schuldner auch persönlich haftet. Diese persönliche Forderung können sie anmelden.

4. Nachrangige Insolvenzgläubiger

Eine Sonderregelung gilt für die sogenannten nachrangigen Insolvenzgläubiger (§ 39 InsO). Nachrangige Forderungen sind u. a. die während der Verfahrenseröffnung laufenden Zinsen, die Kosten der Verfahrensteilnahme, die Geldstrafen, Geldbußen, Ordnungsgelder und Zwangsgelder, die Forderungen auf eine unentgeltliche schuldnerische Leistung oder auf Rückgewähr eines kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehens oder gleichgestellter Forderungen.

Solche nachrangigen Forderungen können nur angemeldet werden, wenn das Gericht die Gläubiger ausdrücklich zur Anmeldung solcher Forderungen aufgefordert hat (§ 174 Abs. 3 InsO). Bei ihrer Anmeldung ist auf den Nachrang hinzuweisen und die von dem Gläubiger beanspruchte Rangstelle zu bezeichnen.

5. Nachträgliche Forderungsanmeldung

Forderungen, die erst nach der gerichtlich festgelegten Anmeldefrist angemeldet werden, können unter Umständen ein zusätzliches Prüfungsverfahren erforderlich machen. Die Kosten der zusätzlichen Prüfung hat der säumige Gläubiger zu tragen (§ 177 Abs. 1 Satz 2 InsO).

6. Ansprüche der Arbeitnehmer auf Insolvenzgeld

Arbeitnehmer, Auszubildende oder Heimarbeiter haben bei Insolvenz des Arbeitgebers Anspruch auf Insolvenzgeld. Voraussetzung ist, dass sie bei Eröffnung des Insolvenzverfahrens für bis zu drei Monate noch Arbeitsentgelt beanspruchen können. Das Insolvenzgeld wird auf Antrag vom Arbeitsamt ausgezahlt. Die Höhe richtet sich nach dem rückständigen Nettoentgelt.

Nähere Einzelheiten ergeben sich aus einem Merkblatt, das bei jedem Arbeitsamt erhältlich ist.

Soweit Insolvenzgeld gezahlt wird, geht der Anspruch auf rückständiges Arbeitsentgelt auf die Bundesanstalt für Arbeit über.

7. Prüfung der Forderungen und Wirkung des Bestreitens (Widerspruch)

Die angemeldeten Forderungen werden im Prüfungstermin geprüft. Auf Anordnung des Gerichts kann die Prüfung auch im schriftlichen Verfahren stattfinden. Zum Bestreiten einer angemeldeten Forderung (Widerspruch) ist nicht nur der Insolvenzverwalter berechtigt. Auch jeder Insolvenzgläubiger oder der Schuldner haben das Recht, eine Forderung ganz oder teilweise nach ihrem Betrag oder ihrem Rang zu bestreiten.

Wird eine Forderung nicht oder nur vom Insolvenzschuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO). Nur bei angeordneter Eigenverwaltung blockiert auch der Widerspruch des Schuldners die Feststellung der Forderung (§ 283 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Haben Gläubiger vorgetragen, die Forderung stamme aus einer vorsätzlich begangenen unerlaubten Handlung des Schuldners, aus rückständigen gesetzlichen Unterhalt, den der Schuldner vorsätzlich pflichtwidrig nicht gewährt hat, oder sofern eine Steuerstraftat des Schuldners nach den §§ 370, 373 oder 374 der Abgabenordnung zugrunde liegt, so hat der Schuldner im Widerspruch zusätzlich anzugeben, ob dieser Vortrag bestritten wird.

Das Insolvenzgericht wird im Termin bzw. nach Ablauf des Prüfungstichtages lediglich die abgegebenen Erklärungen beurkunden. Für eine Entscheidung, ob ein Widerspruch begründet ist, ist das Insolvenzgericht nicht zuständig. Die Feststellung einer ganz oder teilweise bestrittenen Forderung ist auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (vgl. § 184 InsO).

Wird eine Forderung nicht oder nur von dem Schuldner bestritten, so gilt sie für das weitere Insolvenzverfahren entsprechend der Anmeldung als festgestellt (§ 178 InsO). Bei angeordneter Eigenverwaltung verhindert auch der Widerspruch des Schuldners die Feststellung der Forderung (§ 283 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Der wirksame Widerspruch gegen eine angemeldete Forderung hat folgende Wirkung (vgl. §§ 178-185 InsO):

- Liegt für die Forderung bereits ein vollstreckbarer Schuldtitel vor (Urteil, notarielles Schuldanerkenntnis, Steuerbescheid o.ä.), so ist es Sache des Bestreitenden, den Widerspruch mit den allgemein zulässigen rechtlichen Mitteln weiter zu verfolgen.
- Liegt ein solcher Schuldtitel noch nicht vor, so obliegt es dem vermeintlichen Gläubiger, die Feststellung seiner Forderung auf dem hierfür allgemein vorgesehenen Rechtsweg zu betreiben. Der Bestreitende muss also damit rechnen, dass der vermeintliche Gläubiger ihn wegen seines Widerspruchs gegen die Forderung verklagt.

8. Teilnahme an Gläubigerversammlungen, Vertretungsnachweis

Jeder Gläubiger kann persönlich oder vertreten durch ihre/seine gesetzlichen Vertreter am Prüfungstermin oder an den sonstigen Gläubigerversammlungen teilnehmen.

Gläubiger können sich in der Gläubigerversammlung und im Prüfungstermin durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte nur vertretungsberechtigt, die in § 79 Abs. 2 Satz 2 InsO festgehalten sind. Bevollmächtigte, die keine natürliche Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertretung. Gesetzliche Vertreter oder Bevollmächtigte haben ihre Vertretungsberechtigung im Termin nachzuweisen. Als Nachweis kann ein aktueller Handelsregisterauszug vorgelegt werden. Zusätzlich ist der Personalausweis mitzubringen.

9. Information über das Ergebnis der Forderungsprüfung

Eine Pflicht, am Prüfungstermin teilzunehmen oder einen Vertreter zu entsenden, besteht für den Gläubiger nicht.

Das Gericht informiert jedoch nach der Forderungsprüfung nur diejenigen Gläubiger, deren Forderungen ganz oder teilweise bestritten worden sind. Ihnen erteilt das Insolvenzgericht von Amts wegen einen Auszug aus der Insolvenztabelle, aus dem das Ergebnis der Prüfung hervorgeht.

Die Gläubiger, deren angemeldete Forderungen weder vom Insolvenzverwalter noch von einem Insolvenzgläubiger (noch vom Insolvenzschuldner im Falle der Eigenverwaltung) bestritten worden sind, erhalten keine besondere Benachrichtigung (§ 179 Abs. 3 InsO).

10. Hinweise zur Feststellung streitiger Forderungen

Ist die angemeldete Forderung eines Insolvenzgläubigers im Insolvenzverfahren nicht (vollständig) festgestellt worden, so ist die Feststellung auf dem Rechtsweg zu betreiben, den die allgemeinen Gesetze hierfür vorsehen (§§ 180, 185 InsO). Das Insolvenzgericht ist insoweit nicht zuständig.

Zivilrechtliche Forderungen sind im ordentlichen Verfahren je nach Rechtsgrund vor den Zivil- oder Arbeitsgerichten geltend zu machen. Örtlich zuständig ist bei den Zivilgerichten ausschließlich dasjenige Gericht, in dessen Bezirk das Insolvenzgericht liegt (§ 180 Abs. 1 InsO).

War zur Zeit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens bereits ein Rechtsstreit über die Forderung anhängig, so ist die Feststellung durch Aufnahme dieses Rechtsstreits zu betreiben (§ 180 Abs. 2 InsO, § 240 ZPO).

Wenn der Insolvenzgläubiger mit der Klage obsiegt, hat er beim Insolvenzgericht die Berichtigung der Insolvenztabelle zu beantragen (§ 183 Abs. 2 InsO).

Die weiteren verfahrensrechtlichen Einzelheiten für das Vorgehen zur Feststellung streitiger Forderungen ergeben sich aus den §§ 179 bis 185 InsO.